

alle Voraussetzungen vorhanden sind, um ihn zu einem ordentlichen Menschen zu erziehen.

Sehr deutlich wird die Einheit von Erziehung straffällig gewordener Bürger und Gewährleistung der Rechte und Interessen der Bürger sowie des Staates in den Fällen, in denen sonst einsatzbereite und disziplinierte Menschen durch eine grobe Unachtsamkeit, z. B. im Straßenverkehr, schuldhaft den Tod eines oder mehrerer Menschen herbeiführten. Ebenso verhält es sich, wenn verantwortliche Mitarbeiter staatlicher Organe, die sich in ihrer bisherigen Arbeit Verdienste erworben haben, größere Geldbeträge unterschlugen. Wollte man hier lediglich davon ausgehen, daß durch erzieherische Einwirkung durch das Kollektiv gewährleistet werden müsse, daß der Täter nicht erneut straffällig wird, so könnte dies häufig durch den Entzug der Fahrerlaubnis bzw. durch die Versetzung in eine andere, nicht mit der Verfügungsgewalt über Geld verbundene Funktion geschehen.

Das Gericht ist jedoch mit seiner Entscheidung nicht nur dem einzelnen Kollektiv oder Gruppen von Bürgern, sondern dem ganzen Volk gegenüber verantwortlich. Die Postulate unserer Rechtsordnung, die Menschenrechte, die Gerechtigkeit, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Wahrung ihrer Freiheit — Prinzipien also, von deren Durchsetzung in hohem Maße die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins abhängt —<sup>4</sup>, verlangen, daß bei jeder Entscheidung alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat, der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Funktionen der Strafe im Sozialismus beachtet werden. Sicherlich werden im Einzelfall durch die Verpflichtung des Kollektivs, z. B. in Form der Bürgerschaft, die Möglichkeiten für die Anwendung der bedingten Verurteilung erweitert. Ihre Grenzen liegen jedoch dort, wo mit ihrem Ausspruch das im Gesetz verankerte Rechtsbewußtsein des Volkes verletzt würde, wo also der Grad der Gefährlichkeit der Tat einer bedingten Verurteilung entgegensteht. Das kann selbst dann der Fall sein, wenn eine wirksame Erziehung des Täters im Kollektiv gesichert und ein erneutes Straffälligwerden ausgeschlossen wäre.

Entsprechen die Vorschläge eines Kollektivs nicht der moralischen Forderung der sozialistischen Gesellschaft nach gerechter Bestrafung, so muß das Gericht seine Aufgabe darin sehen, durch erzieherische Einwirkung das kollektive Rechtsbewußtsein mit dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes in Übereinstimmung zu bringen. Dabei kann das Gericht an die Bereitschaft

4 Homann, a. a. O.

und Aktivität des Kollektivs zur Mitwirkung an der Gestaltung sozialistischer Beziehungen in seinem Bereich und zur Erziehung des Täters entsprechend seinen Möglichkeiten anknüpfen.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Maßnahmen des Kollektivs zur Erziehung eines Rechtsverletzers gewinnt dessen Selbsterziehung, die sich nur in seinem Kollektiv und unter den dort herrschenden konkreten Bedingungen vollziehen kann, besondere Bedeutung. Das Kollektiv spielt als ein „unmittelbarer Determinationsfaktor des Individuums“ und als „unmittelbare Erkenntnisquelle für das Individuum“<sup>5</sup> eine wichtige Rolle bei der Bewußtseinsentwicklung, bei der Formung der Persönlichkeit seiner Mitglieder.

Oftmals ist noch festzustellen, daß der gesellschaftliche Erziehungsprozeß nicht in genügendem Maße auf die Selbsterziehung des Täters gerichtet ist. Die Erziehung wird einseitig als Einflußnahme des Kollektivs auf den Täter verstanden und gehandhabt. Das zeigt sich speziell in Bürgerschaftserklärungen, wo sich die Kollektive konkrete Aufgaben zur Unterstützung des Rechtsverletzers stellen, während Forderungen, die sich an den Täter selbst wenden, meist fehlen. Selbst naheliegende Aufgaben für den Täter, wie die Forderung, den von ihm angerichteten Schaden wiedergutzumachen, sich um das Wohl des Geschädigten zu kümmern, aktiv an der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat mitzuwirken, werden vielfach nicht einmal in Erwägung gezogen.

Wenn die bedingte Verurteilung in der Vergangenheit häufig nicht als echte Strafe betrachtet und ihre Wirksamkeit in Zweifel gezogen wurde, dann hängt dies auch damit zusammen, daß im Täter selbst nicht in erforderlichem Maße die Erkenntnis geweckt wurde, daß er der Gesellschaft gegenüber verantwortlich ist und daß er alles tun muß, um sich vor ihr als pflichtbewußter Staatsbürger zu erweisen. Deshalb müssen die Rechtspflegeorgane dem Täter klarmachen, daß die Gesellschaft und insbesondere das Kollektiv, dem er angehört, an sein künftiges Verhalten Forderungen stellt, die er nicht umgehen kann, und daß sein Kollektiv die Erfüllung dieser Forderungen auch konsequent kontrollieren wird. Wenn wir diese Einheit von Erziehung durch die Gesellschaft und Selbsterziehung des Täters erreichen, dann wird die bedingte Verurteilung wie jede Strafe überhaupt „wirklich nichts anderes sein, als das Urteil des Fehlenden über sich selbst“<sup>5</sup>.

5 Hahn, „Bürgerliche und marxistische Gruppensoziologie“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1955, Heft 4, S. 405.  
ß Marx ' Engels, Die heilige Familie. Berlin 1953, S. 373.

FRITZ MÜHLBERGER, *Oberrichter am Obersten Gericht*

## Zum Inhalt und Aufbau des Strafurteils

Zum Inhalt und zum Aufbau des Strafurteils erster Instanz ist schon verschiedentlich Stellung genommen worden. Insbesondere Hinderer und U h l i g / D ä h n haben sich ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt und dabei zahlreiche Hinweise zur Erhöhung der Qualität der Urteile gegeben<sup>1</sup>. Trotz anzuerkennender Bemühungen der Gerichte ist es bisher noch nicht völlig gelungen, Inhalt und Aufbau der Urteile entscheidend zu verbessern. Der Lösung dieses Problems, dessen Kompliziertheit bekannt ist, muß deshalb noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das gilt zunächst für jeden Richter selbst, der in jedem Strafver-

fahren neu vor der Aufgabe steht, die objektiven und subjektiven Umstände der Sache zu erforschen, sie wissenschaftlich zu analysieren und das Ergebnis in den Urteilsgründen übersichtlich geordnet, genau formuliert und überzeugend darzulegen. Das gilt aber auch für jeden Direktor und für die übergeordneten Gerichte und ihre Organe, die durch vorbildliche Gestaltung der eigenen Urteile, durch die Untersuchung der Praxis und deren Verallgemeinerung sowie durch vielfältige Unterstützung der Richter ihrer Anleitungsfunktion gerecht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die Aufmerksamkeit der Gerichte darauf zu lenken, daß die Urteilsgründe durch eine Beschränkung auf die notwendigen und wesentlichen Ausführungen und durch eine

1 Hinderer, „Für eine hohe Qualität der Urteile!“, NJ 1961 S. 371 ff.; Uhlig/Dähn, „Zum Inhalt und Aufbau der Begründung des verurteilenden Strafurteils erster Instanz“, NJ 1963 S. 102 ff.